

# Bote aus dem Riesengebirge.

Eine Zeitschrift



für alle Stände.

Nr. 13.

Hirschberg, Mittwoch den 13. Februar.

1850.

## Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

### Protokoll über die Beendigung der Verfassung.

Geschehen im königlichen Schlosse zu Berlin  
am 6. Februar 1850.

Nachdem die in der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revision derselben beendigt und die nach den Ergebnissen dieser Revision umgearbeitete Verfassungsurkunde unter dem 31. Januar 1850 von des Königs Majestät vollzogen worden, haben Allerhöchstdieselben den heutigen Tag dazu bestimmt, das nach Artikel 54 und 119 der revidirten Verfassungs-Urkunde zu leistende eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern abzulegen, und gleichzeitig von Allerhöchsthren Ministern und von den Mitgliedern beider Kammern den im Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid entgegenzunehmen. Zu diesem Zweck hatten sich, nach Beendigung des zur Vorbereitung auf die feierliche Handlung angeordneten Vormittags-Gottesdienstes, die Minister Sr. Majestät, mit Ausnahme der durch Krankheit behinderten Staats-Minister von Ladenberg und Freiherr von Schleinitz, so wie beide Kammern, im Ritter-Saale des königlichen Schlosses versammelt.

Um 11 Uhr nahm der Minister-Präsident Graf v. Brandenburg das Wort, erinnerte die Versammlung an den Zweck des heutigen Tages und erklärte die Handlung für eröffnet.

Die Führung des Protokolls wurde von Seiten des Staats-Ministeriums dem vortragenden Rath im Staats-Ministerium, Geheimen Ober-Finanz-Rath Costenoble, von Seiten der ersten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten von Döckum-Dolffs und von Seiten der zweiten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten Geßler übertragen.

Nachdem hierauf durch die anwesenden Mitglieder des Staats-Ministeriums Sr. Majestät dem Könige gemeldet war, daß Alles zu der bevorstehenden feierlichen Handlung vorbereitet sei, begaben Sich, unter Borantritt des Staats-Ministeriums, Sr. Majestät mit Allerhöchsthren Gefolge, in Begleitung Ihrer königlichen Hoheiten der hier anwesenden Prinzen des königlichen Hauses, in den Ritteraal, und

nahmen auf dem Thronessell Platz. Die königlichen Prinzen stellten sich zur Rechten, die Mitglieder des Staats-Ministeriums zur Linken des Thrones auf.

Des Königs Majestät legten hierauf, nach einer huldvollen Anrede an die Versammlung, das verfassungsmäßige eidliche Gelöbniß stehend und unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand mit folgenden Worten ab:

Jetzt aber, indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. Ja, Ja, das will Ich, so Gott Mir helfe!

Der Minister-Präsident richtete sodann an die anwesenden Mitglieder des Staats-Ministeriums und beider Kammern die Aufforderung, in Gegenwart Sr. Majestät den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König und der gewissenhaften Beobachtung der Verfassung zu leisten. Die Eidesformel wurde durch den Protokollführer des Staats-Ministeriums mit folgenden Worten vorgelesen:

Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Zugleich erklärte der Protokollführer, daß der Eid durch die Worte zu leisten sei:

Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe. Dabei wurde jedem Schwörenden anheimgestellt, am Schlusse diejenige Bekräftigungs-Formel hinzuzufügen, welche seinem religiösen Bekenntnisse entspricht.

Hierauf wurden durch den genannten Protokollführer die Mitglieder des Staats-Ministeriums in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Minister-Präsident Graf von Brandenburg,
- 2) Minister des Innern Freiherr von Manteuffel,
- 3) Kriegs-Minister von Strotha,
- 4) Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Seydt,

5) Finanz-Minister von Habe,

6) Justiz-Minister Simons,

zur Eidesleistung aufgerufen. Jeder Aufgerufene trat vor den Thron, erhob die drei ersten Finger der rechten Hand und sprach die Eidesworte.

In gleicher Weise wurde sodann der Eid zuerst von dem Präsidenten der ersten Kammer, von Kuerswald, und von dem Präsidenten der zweiten Kammer, Grafen von Schwerin, demnächst von dem Schriftführer der ersten Kammer, Abgeordneten Wachler, so wie von den durch denselben namentlich aufgerufenen Mitgliedern der ersten Kammer, und endlich von dem Schriftführer der zweiten Kammer, Abgeordneten Soddeck und von den durch letzteren namentlich aufgerufenen Mitgliedern der zweiten Kammer abgeleistet.

Nach beendigter Eidesleistung sprach der Präsident der ersten Kammer im Namen beider Kammern Sr. Majestät dem Könige den Dank des Landes für den Abschluß des Verfassungswerks und dessen Beidigung aus, worauf der Präsident der zweiten Kammer ein Hoch! auf Se. Majestät ausbrachte, in welches die Versammlung laut und freudig einstimmte.

Des Königs Majestät verließen hierauf mit Allerhöchstem Gefolge, in Begleitung Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses und der Mitglieder des Staats-Ministeriums den Saal.

Nach der Rückkehr der Minister in die Versammlung erklärte der Minister-Präsident die heutige feierliche Handlung für geschlossen.

Ueber dieselbe ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und zur Beglaubigung von den anwesenden Mitgliedern des Staats-Ministeriums, so wie von den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen worden, von denen eine der Protokollführer des Staats-Ministeriums, die zweite der Schriftführer der ersten Kammer, Abgeordneter von Bockum-Dolfs, und die dritte der Schriftführer der zweiten Kammer, Abgeordneter Geßler, an sich genommen hat.

(gez.) Friedrich Wilhelm Graf von Brandenburg.

Freiherr Otto von Manteuffel.

Karl Adolph von Strotha.

August von der Heydt.

Rudolph von Habe.

Ludwig Simons.

Rudolph von Kuerswald.

Maximilian Heinrich Anton Karl Kurt Graf von Schwerin.

Geschehen wie oben.

Karl Heinrich August Costenoble, Geheimer Ober-Finanz-Rath, als Protokollführer des Staats-Ministeriums.

Franz Heinrich Gottfried von Bockum, genannt Dolfs, Schriftführer der ersten Kammer.

August Karl Ulrich Geßler, Schriftführer der zweiten Kammer.

Berlin, den 7. Februar. Zu dem früheren Bericht über die Feier der Beidigung der Verfassung ist Folgendes nachzutragen:

Nachdem die erschienenen Mitglieder der ersten und zweiten Kammer vor Sr. Majestät dem Könige den verfassungsmäßigen Eid sämmtlich geleistet hatten, trat der Präsident der ersten Kammer, von Kuerswald, vor den Thron und

sprach Sr. Majestät dem Könige den Dank des Landes im Namen beider Kammern mit folgenden Worten aus:

Es ist die Stimme des Landes, welche durch den Mund seiner Vertreter zu Ew. Königl. Majestät spricht.

Nicht oft gedenkt die Geschichte solcher Tage, wo freie Entschließung dem würdigen, naturnothwendigen Streben nach dem Maße der Freiheit begegnet, welches während es den Menschen erhebt, ihn in Gesetz und Ordnung die wahre Freiheit erkennen lehrt.

Und doch erscheint der Glanz der Krone nie strahlender, die Macht der Könige nie selbstbewußter, fester, als wenn sie frei, auch von dem Scheine des Zwanges, die höhere Nothwendigkeit erkennend, nur der Gewalt des Geistes folgt.

Im Hinblick auf die Unheil drohenden Wolken, welche in einer nicht lange vergangenen Zeit an dem sternreichen Himmel Preußens hingen, ist es ein großes Gefühl, das heute vaterländische Herzen erfüllt.

Ja, Dank der Vorsehung, daß die Liebe und der Stolz des Landes, Preußens König, heute seinem Volke sagen konnte: Eure Wünsche sind die Meinen. Einigkeit giebt Macht!

Der Inhalt dieses Dankes an eine höhere Macht, welche die Herzen der Könige, wie die Geschicke der Völker lenkt, bezeichnet den Umfang des Dankes und der Empfindungen, welche das Land heute Ew. Königlich Majestät darbringt.

Nicht fernere Worte, unsere Treue wird ihnen Ausdruck geben!

Als hierauf Se. Majestät der König sich mit huldreicher Begrüßung der Versammlung vom Throne erhoben, brachte der Präsident der zweiten Kammer, Graf von Schwerin, mit dem Rufe: „Gott segne und erhalte Se. Majestät den König!“ ein Hoch aus, in welches die ganze Versammlung unter dreimaliger Wiederholung mit Begeisterung einstimmte.

Die Tafel wurde im weißen Saale und in der anstoßenden Gallerie gehalten. Außer den Prinzen des königlichen Hauses und dem königlichen Gefolge waren die Mitglieder des Staats-Ministeriums, die Präsidenten und alle übrigen Mitglieder der beiden Kammern eingeladen.

Gegen Ende der Tafel erhoben sich des Königs Majestät und brachten folgenden Toast auf die versammelten Mitglieder der Kammern aus:

Meine Herren! Ein kurzes Wort, aber ein gutes Wort! Den Dank des Landes aus dem Munde des Königs!

Es wurde von den Sr. Majestät dem Könige gegenüber sitzenden Präsidenten beider Kammern nicht schieflich gefunden, den Gefühlen, welche durch diesen Toast bei der Versammlung hervorgerufen wurden, unmittelbar nachher Worte zu geben, wogegen nach aufgehobener Tafel, während Se. Majestät sich mit der im Rittersaale versammelten Gesellschaft huldvoll unterhielten, der Präsident der ersten Kammer ein Hoch auf Se. Majestät ausbrachte, in welches die Versammlung mit freudiger Begeisterung einstimmte.

## Kammer-Verhandlungen.

110te Sitzung der Ersten Kammer am 7. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, von Manteuffel, von Rabe, Regierungs-Kommissarius v. Schellwig.

Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes.

Die §§. 56 — 59 werden ohne Debatte angenommen.

§. 60 handelt von den nicht ablösbaren Leistungen: öffentliche Lasten, Gemeindelasten, Gemeindeabgaben, Gemeindedienste, Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude.

Es sind hierzu mehrere Amendements eingebracht worden.

Stahl: Die Berechtigten sollen durch die Ablösung den Vortheil der freien Verfügung ihres Kapitals erhalten. Aber die Kirche ist keine Spekulantin, sie kann mit ihrem Kapital nicht spekuliren, sie muß es suchen unterzubringen. Die Pfarren werden einen beträchtlichen Ausfall erleiden und die pia corpora können ihn nicht decken. Es gibt freilich Zeiten, wo Prediger auch ohne zeitliche Vortheile ihr geistliches Amt mit Freuden übernehmen, wir leben aber jetzt nicht in einer solchen Zeit. Wenn die Geistlichen nicht mehr das Einkommen haben, das für einen gebildeten Menschen nöthig ist, so werden sich nicht mehr Viele finden, welche das Amt eines Geistlichen übernehmen. Die Geistlichen sind die Träger der Bestimmung und des religiösen Bewusstseins, auf denen unsre ganze sociale Verfassung beruht. Man beruft sich auf die Verfassung; aber diese sagt: das Eigentum ist unverleßlich. Es ist nicht weise, den Ackerbau zu befördern und darüber die Erziehung der Menschen zu vernachlässigen. Es ist nicht weise, den Bauernstand mit den äußern Gütern zu bereichern, die der Kirche und Schule entzogen werden. Die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts ist noch problematisch; der höhere Unterricht der Kirche aber, der doch besteht, den wollen Sie jetzt antastan. Es ist ein alter Glaube, daß Raub an Kirchen gut einen besonders Unsegen nach sich zieht. Mitteln Sie nicht an dem Bau der Kirche, damit nicht in kurzer Zeit der morsche Bau der Gesellschaft zusammenbricht.

Minister des Innern: Ich muß bestreiten, daß der Kirche etwas entzogen werden soll. Viele Geistliche wünschen lieber ein geringeres aber sicheres Einkommen. Wenn die Gemeindeordnung eingeführt ist, dann werden sich die Verhältnisse ausgleichen, und die Rentenbanken werden ihren Einfluß auch auf diese Verhältnisse ausüben.

v. Ammon: Ich glaube, man thut der Kirche keinen Dienst, wenn man die Ablösbarkeit der ihr schuldigen Renten verbietet. Und wenn gesagt wird, daß die Verfassung Ausnahmen gestatte, so glaube ich, würden wir der Verfassung, die wir erst gestern beschworen haben, einen schlechten Dienst thun, wenn wir sie schon heut durchlöchern wollten.

Stahl: Die gegenwärtige Bestimmung des Ablösungsgesetzes steht im Widerspruch mit der Verfassung, und diejenigen, welche für das Gesetz stimmen, mögen zusehen, ob sie mit ihrem Eide in Uebereinstimmung sind.

v. Gerlach: Das Gesetz soll das Land beruhigen. Eine Veruhigung derer, welche dadurch Schaden leiden, wird es nicht zur Folge haben. Beruhigung ist nur bei denjenigen zu hoffen, die durch das Gesetz gewinnen, und derer sind sehr wenige. Das müssen kammfromme Revolutionäre sein, die mit diesem Gesetze zufrieden sind. Es werden rechtmäßige Verträge vernichtet und für die Zukunft verboten. Die reale Belastung des Grundeigentums ist naturgemäßer und für den Landmann rüchlicher als Hypothekensschulden. Geldgläubiger können nicht nachsichtig sein. Ich halte es für einen größeren Bruch der Verfassung, dieses Gesetz anzunehmen, als wenn einige Artikel durch Kabinettsordre vernichtet würden.

Bei der Abstimmung wird §. 6 nach dem Beschlusse der zweiten

Kammer mit dem Verbesserungszusatz des Abg. Ritterberg angenommen. Dieser Zusatz lautet:

„Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen bleiben die Reallasten, welche Pfarren, Küllereien und Schulen zusehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besondern Gesetz vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.“

§§. 60 — 66 handeln von der Abfindung der Berechtigten.

§§. 60 — 61 werden nach den Kommissionsanträgen angenommen. Dieselben schließen sich den Beschlüssen der zweiten Kammer an und weichen nur am Schluß des §. 63 dahin ab, daß sie von dem Jahreswerth aller Reallasten, die mit 4 Prozent des Kaufwerthes zusammengerechnet werden sollen, die nach §. 59 u. 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen abgezogen werden sollen, und daß der Satz: „Auf Mühlengrundstücken fürden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung“, gestrichen werden soll.

111te Sitzung der Ersten Kammer am 7. Februar Abends.

Minister: v. Manteuffel, v. Rabe, Regierungs-Kommissarius v. Schellwig.

Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes.

§. 64 betrifft die Ablösung der Renten durch den achtzehnfachen Betrag vermitteltst Baarzählung, und durch den zwanzigfachen Betrag vermitteltst Rentenbriefen.

Stahl: Ich bin nicht für einen ewigen Stillstand ohne Verbesserung, aber der Fortschritt darf nicht auf Kosten der Gerechtigkeit geschehen. Soll ein Fortschritt zum Schaden der Berechtigten geschehen, so muß der Staat die Nachteile tragen. Im Hintergrunde steht die Doktrine, welche die Besitzlosen gegen die Besitzenden aufkackelt.

Minister des Innern: Das Gesetz hat auch viele Bestimmungen, die dem Berechtigten günstig sind. Es ist keineswegs auf Doktrine, sondern auf reine Praxis gegründet.

v. Manteuffel: Das Gesetz wird nicht Veröhnung zur Folge haben, sondern Zwiespalt der Bauern unter sich und den Bankerutt vieler Rittergutsbesitzer. Die Gutsbesitzer, die auf Geldsacken sitzen, werden freilich nichts verlieren, wohl aber die industriellen. Ich halte das Gesetz für eine Schwäche, die schlimme Folgen haben wird.

Hansemann: Ich stimme für das Gesetz, weil ich es für die erste Aufgabe halte, daß Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit im Lande hergestellt werde. Ich hoffe, es wird eine Zeit kommen, wo Manche, die jetzt gegen das Gesetz sprechen, es für einen Segen halten und die Regierung preisen werden, die ein solches Gesetz erlassen hat.

§. 64 wird nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Bei §. 65 hat die Kommission darauf angetragen, folgenden Satz aus der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung zu streichen:

„die Vermittelung der Rentenbank kann jedoch verworfen werden, wenn die Präkationsfähigkeit (§. 63) des Grundstücks auf Erfordern nicht nachgewiesen wird.“

§. 65 wird nach kurzer Debatte nach dem Kommissionsantrage angenommen.

97te Sitzung der Zweiten Kammer am 5. Februar Abends.

Minister: Regierungs-Kommissarius Bitter, Minister: v. Rabe.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer.

Wegener will, daß die Städte für den Zuschlag der Mahl- und Schlachtsteuer schadloß gehalten werden und verlangt, daß von dem Augenblicke an, wo die neue Steuer ins Leben tritt, die Gewerbesteuer aufgehoben werde.

Bei der Abstimmung wird §. 3 des Regierungsentwurfs angenommen.

Die §§. 4 und 5, welche von der Besteuerung des im Auslande belegenen Grundeigenthums preussischer Staatsangehörigen und des Grundeigenthums von Ausländern in Preußen handeln, werden ohne Diskussion angenommen.

§. 6 bestimmt, daß die Steuer 3 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens betragen soll.

v. Bismarck-Schönhausen: Der Prozentsatz muß höher gestellt werden, damit die Beamten, Lehrer, Militärs besser besoldet werden können, dann werden auch dieselben nicht mehr eine Verbesserung ihrer Lage mit einem Wechsel der Regierungsform in Verbindung bringen. Der Konstitutionalismus ist theurer, je konstitutioneller, desto theurer.

Finanzminister: Die Regierung hat den Satz von 3 Prozent gewählt, weil sie glaubt, daß der Ertrag, welcher dadurch zu erwarten ist, hinreichen werde, um den durch die aufgehobenen Steuern entstandenen Ausfall zu decken.

§. 6 wird von der Majorität angenommen.

§§. 7 bis 25 werden ohne Diskussion nach der Redaktion der Kommission angenommen.

Nach §. 7 unterliegt der Einkommensteuer alles Einkommen, welches a. aus dem Grundvermögen aller Art, b. aus Kapitalvermögen und aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile aller Art, oder c. aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer andern gewinnbringenden Beschäftigung fließt.

§§. 8—10 enthalten nähere Bestimmungen für die im vorstehenden Paragraphen angeführten drei Kategorien.

Nach §. 11 ist es dem Ermessen jedes Steuerpflichtigen überlassen, ob er behufs seiner Veranlegung zur Einkommensteuer eine eigene Deklaration abgeben oder sich der Einschätzung durch die angeordneten Kommissionen unterziehen will.

§§. 12—25 beziehen sich auf die Einschätzung, die Kosten der Einkommensteuerveranlegung u. s. w. Der zweite Abschnitt des Gesetzesentwurfs, welcher die §§. 26 bis 40 umfaßt, betrifft die Veranlegung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 26 wird ohne Diskussion nach der Fassung der Regierungsentwurf angenommen. Er lautet:

„Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner des Staats, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rth. nicht übersteigt.“

§. 27 befreit von der Klassensteuer Personen vor vollendetem 16. Jahre, Unteroffiziere und Soldaten bei der Linie und Landwehr, Arme die aus öffentlichen Klassen eine fortlaufende Unterstützung erhalten, Inhaber des eisernen Kreuzes, Kämpfer in den Kriegen von 1806 bis 1815, soweit sie zu den beiden untern Stufen der dritten Hauptklasse gehören, und die zur letzten Stufe gehörigen nach Zurücklegung des 60. Lebensjahres.

Dieser §. wird angenommen mit dem Amendement, welches das 17. und 55. Lebensjahr für die Steuerfreien festsetzt.

§. 28 theilt die Klassensteuerpflichtigen in 3 Klassen, jede mit mehreren Steuerstufen.

§. 29 bestimmt, welche Personen zur steuerpflichtigen Haushaltung gehören sollen.

§. 30 veranschlagt die Steuerquote für die erste Hauptklasse auf 2 bis 1 Rth., für die zweite Hauptklasse auf 25 bis 10 Sgr. und für die dritte Hauptklasse auf 7 Sgr. 6 Pf bis 1 Sgr 3 Pf monatlich.

§. 31 handelt von den Einschätzungsbehörden. Die Einschätzung erfolgt durch die Gemeindevorstände. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Landräthe oder Regierungskommissäre.

§. 32 bestimmt das Nähere über die Verantwortlichkeit der Fa-

miltenhäupter für richtige Angaben ihrer Angehörigen. Jede unterlassene Angabe soll außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der dadurch dem Staat entzogenen bestraft werden.

§. 33 bezieht sich auf die Bekanntmachung der Steuerrollen, den Termin der gesetzlichen Zahlung und die Exekution gegen die Säumigen.

§. 34 giebt die Entscheidung über Reklamationen gegen die Steuerveranlegung der Bezirksregierung anheim, welche darüber das Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission einholt.

Die vorstehenden Paragraphen werden sämmtlich in der Fassung der Kommission meist ohne Debatte angenommen.

Zu den §§. 35—40 des Regierungsentwurfs ist von keiner Seite eine Aenderung eingegangen; daher werden sie unverändert angenommen.

Der Finanzminister empfiehlt wegen der bedeutenden Arbeiten, welche die Ausführung dieses Gesetzes nöthig macht, den 1. Januar 1851 als den Termin festzustellen, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll.

Dieser Vorschlag wird bei der Abstimmung angenommen.

## Verfassungs-Urkunde

für

### den preussischen Staat.

Publizirt im 3. Stück der Gesefsammlung No. 3212.

(Fortsetzung.)

#### Titel IV

Von den Ministern.

##### Art. 60.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

##### Art. 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

#### Titel V.

Von den Kammern.

##### Art. 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

##### Art. 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht ver-

sammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

## Art. 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

## Art. 65.

Die erste Kammer besteht:

- a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;
- b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsfürstlichen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung das nach der Geburt und Uebersetzung zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernannt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;
- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreifache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
- e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen. Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

## Art. 66.

Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

## Art. 67.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

## Art. 68.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preusse, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

## Art. 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgesetzt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

## Art. 70.

Jeder Preusse, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr

vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindevahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

## Art. 71.

Auf jede Vollzahl von zwei hundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Wahl-Bezirk für sich bildet;
- b) bezirkweise, falls der Wahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

## Art. 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Wahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

## Art. 73.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

## Art. 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

## Art. 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

## Art. 76.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

## Art. 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig ver tagt.

**Art. 78.**

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäfts gang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts - Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer. Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

**Art. 79.**

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

**Art. 80.**

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen - Mehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts - Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

**Art. 81.**

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

**Art. 82.**

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Informations - Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.

**Art. 83.**

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

**Art. 84.**

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs - Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs - oder Civil - Haft wird für die Dauer der Sitzungs - Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

**Art. 85.**

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staats - Kasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

(Beschluß folgt.)

Berlin. In der am 5. Februar abgehaltenen Sitzung beschloffen die Stadtverordneten den Ministern Gr. Brandenburg und v. Manteuffel das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen. Viele Stadtverordnete hatten sich entfernt, um die Beschlußfähigkeit der Versammlung herbeizuführen, aber vergeblich. Von den 68 Anwesenden stimmten 63 für den Antrag. Der Magistrat erklärte sich damit einverstanden und eine Deputation machte den Ministern die Anzeige von dem gefaßten Beschluß.

Die Nachrichten vom Rhein lauten sehr traurig. Der Rhein richtet durch die unerwartet eingetretenen Ueberschwemmungen unübersehbaren Schaden an. Gleiches Schicksal haben leider auch die Anwohner der Mosel, der Maas und der Sambre.

Westphalen. Erfreulich ist es, zu bemerken, daß der Staatsmann, der auf dem Vereinigten Landtage und als Staats - Minister überhaupt die allgemeine Aufmerksamkeit und Bewunderung auf sich zog, auch jetzt wieder der Gegenstand ebenso allgemeiner Anerkennung ist, wie sich dies in den für Erfurt vollzogenen Wahlen kundgegeben hat. Der Staats - Minister außer Dienst v. Bodelschwingh ist in vielen Wahl - Kreisen, z. B. in Altena, Anna, Gütersloh, mit großer Majorität zum Abgeordneten für das Volkshaus zu Erfurt gewählt worden. Auch der Kommerzien - Rath Hermann v. Beckerath ist in mehr als Einem Wahl - Kreise zum Reichstags - Abgeordneten gewählt worden.

Die Aktionaire der Krakau - Oberschlesischen Eisenbahn haben in ihrer zu Krakau abgehaltenen Generalversammlung beschloffen, die Bahn der österreichischen Regierung abzutreten. Der Justizrath Gräff in Breslau ist zum definitiven Abschluß des Vertrags bevollmächtigt.

**Deutschland.**

**Sachsen.**

Dresden, den 2. Febr. Auf die Landtagschrift, die Amnestiefrage betreffend, hat Se. Maj. der König ein Dekret erlassen, des Inhalts, daß die Untersuchungen noch nicht weit genug vorgeschritten sind, um das Verschulden der einzelnen Beteiligten darauf beurtheilen zu können.

Der vormalige Postsekretär Martini ist durch das Urtheil des Appellationsgerichts zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilt.

**Baden.**

Kastatt, den 5. Febr. Aus den Kasematten sind wiederum zwei Gefangene entwichen; der eine hat bereits seine glückliche Ankunft in Frankreich gemeldet. Es ist unbegreiflich, daß trotz der starken Zollwache die Flüchtlinge den Rhein passieren konnten.

Vom Oberrhein, den 1. Febr. Zu den wenigen Gemeinden, die in den letzten Revolutionen, trotz aller Gewaltmaßregeln der revolutionären Machthaber unerschütterlich treu geblieben sind, gehört die Gemeinde Ober - Altpfen mit ihrem Bürgermeister Klumm. Se. Königl. Hoheit

der Großherzog haben in Anerkennung der aufopfernden treuen Hingebung dieser Gemeinde dem Bürgermeister die kleine goldene Civilverdienstmedaille verliehen.

### O e s t e r r e i c h .

Wien, den 1. Febr. Allgemeine Indignation erregen die vielen traurigen Fälle vom Erfrieren der Soldaten während des Marsches. Erst vorgestern kam wieder ein Bataillon mit der Eisenbahn hier an, das vier Mann durch die Kälte verloren hatte. Man ist entrüstet, daß man das Militär wie Schlachtvieh transportirt und kann überhaupt nicht einsehen, warum Dislocirungen bei solch entsetzlicher Kälte stattfinden müssen. Der Zustand der meisten Armee-corps soll ein schrecklicher sein. Der Typhus greift überall um sich, so daß selbst viele im Arreste ihm unterliegen. — Die unerwarteten Nachrichten aus Griechenland setzen Alles in die größte Spannung.

Wien, den 2. Februar. Der Lloyd berichtet: Das unter dem Befehle des Erzherzogs Albrecht stehende Armeekorps in Böhmen, welches im September aus 50000 Mann bestand, ist durch die fortwährenden Zugänge aus allen Theilen der Monarchie seitdem um 30000 Mann verstärkt worden, und besteht daher gegenwärtig aus 80000 Mann, meist Kerntruppen der österreichischen Armee.

### F r a n k r e i c h .

Paris, den 4. Febr. Die Anordnung, die gepflanzten Freiheitsbäume umzuhauen, hat eine unnöthige Agitation hervorgebracht. Rohe, knüppelhafte Stämme waren ex officio auf Strafen und Plätze hingesezt worden, wodurch die schönsten Baudenkmäler verunziert und das Schönheitsgefühl beleidigt wurde. An und für sich ist also das Verschwinden dieser unfruchtbaren Bäume nicht zu bedauern und würde auch vielleicht unbemerkt vorübergegangen sein, wenn nicht diese Maßregel zu einer unpassenden Zeit, nämlich grade vor den Wahlen, angeordnet worden wäre. Volkshausen, aufgestachelte durch die Heterieen der revolutionären Apostel, widersezt sich. General Lamoricière, der grade über den Boulevard ging, wurde erkannt und verfolgt. (Man hielt ihn für den General Changarnier.) Er mußte sich in ein Haus flüchten. Er eilte die Treppen hinauf und stieg durch das Dachfenster in ein benachbartes Haus. Es gelang ihm ein Pferd zu besteigen und sich im Galopp in die National-Versammlung zu begeben. Abends besetzten einige Bataillone den Caroussellplatz, das Arsenal und einige andere Punkte.

Paris, den 5. Febr. Der Moniteur enthält heute folgende Proclamation des Minister des Innern an die Bewohner von Paris, die gestern auch an die Straßenecken geschlagen wurde: „Einem Rundschreiben des Polizeipräsidenten gemäß sind eine Anzahl von Freiheitsbäumen im Interesse des öffentlichen Verkehrs umgehauen worden. Die übrigen Freiheitsbäume sind respectirt worden und sollen stehen bleiben. Allein wenn dieselben eine Veranlassung zu Unordnungen werden sollten, so würden sie

sofort weggenommen werden. Die Regierung hat Vertrauen in den gesunden Sinn und in den Patriotismus der Pariser Bevölkerung.“

Die Polizei hat bei den fortwährenden Zusammenrottungen, die seit dem 4. im Quartier St. Martin stattfinden, zahlreiche Verhaftungen vorgenommen. Dieselben sind in dem großen Gedränge sehr schwer auszuführen, da man die schuldigen Unruhestifter nicht immer gleich herausgreifen kann. Die Polizeidiener machen daher ihre Hände mit Kreide weiß und fahren nach Rechts und Links, um alle betreffenden Personen zu berühren. Wenn nun die Menge auseinanderläuft, erkennt die Polizei Jene, die im Gedränge gewesen, an den weißen Flecken und verhaftet sie.

Nach der letzten telegraphischen Depesche aus Paris vom 7. Februar sind dabelbst auch die letzten Spuren äußerer Aufregung verschwunden.

### G r o ß b r i t a n n i e n u n d I r l a n d .

London, den 4. Febr. Die griechischen Vorfälle sind in beiden Häusern zur Sprache gekommen. Marquis Lansdowne erklärt, daß eine Blokade der griechischen Häfen noch nicht ausgesprochen sei und daß die Vermittelung des französischen und russischen Gesandten nicht habe angenommen werden können, weil sie unautorisiert und nur auf Verzögerung berechnet gewesen sei. England befinde sich vollkommen in seinem Rechte und könne seiner Würde nichts vergeben.

### G r i e c h e n l a n d .

Der Lloyd hat aus Athen eine Denkschrift über die letzten Ereignisse in Griechenland erhalten, der er vorzugsweise Folgendes entlehnt: „Die der griechischen Regierung von Seiten der englischen Regierung gemachten Reclamationen beziehen sich auf folgende Streitpunkte: 1) über einige im Jahre 1847 zu Patras; 2) über einige zu gleicher Zeit in Pyrgos mißhandelte Jonier; 3) über eine von angeblich der griechischen Armee angehörigen Individuen verübte Räuberei auf einigen jonischen Barken; 4) über die im Jahre 1847 stattgefundene Plünderung des dem Juden D. Pacifico gehörigen Hauses; 5) über Reclamationen des Herrn Findley, und endlich 6) über die von der Regierung der Ionischen Inseln reklamirten Eilande Ceri und Sapienza. Die in Betreff des ersten Streitfalles erhobenen Untersuchungen haben erwiesen, daß man die englische Flagge nicht, wie behauptet wird, mit Füßen trat, und die eingesperrten Jonier nicht gefoltert oder sonst mißhandelt hat, sondern daß man die Verhaftung vornehmen zu müssen glaubte, weil die erwähnten Personen einen öffentlichen Skandal hervorrufen. Eine im gleichen Sinne abgefaßte Erklärung wurde seiner Zeit dem Sir Eduard Lyons übergeben. In Bezug auf die zweite Angelegenheit ist ermittelt worden, daß die verhafteten Jonier gestohlen hatten, und deshalb verhaftet wurden. Wenn Lord Palmerston später in Folge des leidenschaftlichen Berichtes der englischen Agenten eine Entschädigung von 20 Pfd. Sterling für jeden

angeblich mißhandelten Jonier verlangte, so konnte sich die griechische Regierung einer solchen Demüthigung nicht unterwerfen, und sie eröffnete diesen Beschluß auch dem englischen Gesandten, welcher später in einer sehr beleidigenden Note entgegnete, daß die griechische Regierung aus Rücksicht für eine Macht, die ihr früher hülfreich beigestanden, von derselben keine weitere Erwähnung machte. Nicht lange nach diesen so demüthigen Forderungen von Seiten Englands trat Sir Eduard Lyons mit einer ungemein heftig abgefaßten Staatschrift auf, in welcher er die angeblich von zwölf königlichen Soldaten auf einigen jonischen Barken verübte Seeräuberi der Regierung zur Last legte und sie für eine solche That verantwortlich machte, als ob die griechische Regierung ähnliche Verbrechen ermuntert hätte. Der Minister des Aeußern beantwortete diese Anklagen dahin, daß, wenn auch jene zwölf Individuen das königliche Zeichen an der Kopfbedeckung getragen haben, dies noch immer keinen Beweis liefere, daß sie auch wirklich Soldaten gewesen sein müssen. Ueberdies wurde die strengste Nachsichung zugesagt, und weiter kann vernünftigerweise die Regierung auch nicht verantwortlich gemacht werden. Sir Eduard Lyons erklärte sich mit diesem Bescheide nicht einverstanden, sondern verlangte, daß die ausgeplünderten Jonier von der griechischen Regierung nach der vom Lord Ober-Kommissar gemachten Abschätzung entschädigt werden sollten. Der Betrag wurde später auf 1126 spanische Piafter festgesetzt. Von beiden Seiten wurde darüber viel hin- und hergeschrieben, und am Ende blieb die Streitfrage unentschieden, weil die griechische Regierung ein solches Entschädigungsprinzip nicht anerkennen durfte, und weil Sir Eduard Lyons seine Forderungen in immer mehr herausfordernde und beleidigende Form kleidete. Die vierte Streitfrage betreffend, machte Sir Eduard Lyons im Jahre 1847 die Anzeige, daß ein englischer Unterthan, D. Pacifico, am hellen Tage ausgeplündert wurde. In Folge dessen erhielt der Nomarch von Attika die angemessene Weisung, die strengsten Nachforschungen anzustellen und darüber Bericht zu erstatten. Die verlangten amtlichen Nachweise konnten nicht so schnell geliefert werden und Sir Eduard Lyons verlangte dringend die auf 886,736 Drachmen geschätzte Entschädigungs-Summe für den englischen Kaufmann. Mittlerweise wurde Herr Pacifico persönlich mißhandelt, und als Lord Palmerston dies erfuhr, verurtheilte er die griechische Regierung, Herrn Pacifico durch die verlangte Summe für die ihm zugesügte Beleidigung zu entschädigen. Später wurde von Lord Palmerston eine Entschädigungssumme von 500 Pfd. Sterling außer dem Schadenersatz verlangt. Die Noten der englischen Regierung waren so drohend abgefaßt, daß die griechische Regierung aus diesen und aus anderen völkerrechtlichen Gründen die Sache nicht beilegen konnte. Die Streitfrage über Herrn Findley betrifft ebenfalls eine Entschädigung wegen einiger Ländereien, die ihm abgenom-

men wurden, weil sie zum Staatszwecke nothwendig waren. Die ihm angebotene Entschädigung wollte er, gestützt auf den englischen Schutz, nicht nehmen, während man ihm nicht mehr geben mochte. Die Frage wegen der kleinen Inseln wird in einer besonderen Staatschrift entwickelt werden."

Aus Syra erfährt man, daß die griechischen Schiffe den Hafen nicht verlassen dürfen. Sämmtliche im Piräeus befindlichen griechischen Schiffe wurden von englischen Schiffen nach Salamis gebracht.

Giehren, den 23. Januar 1850.

Heute starb hier in Ober-Giehren der älteste Greis des Ortes und wahrscheinlich der Aeltester des ganzen Gebirges, der Gärtner Johann Gottlob Scholz im 85ten Jahre seines Alters. Große Einfachheit und Regelmäßigkeit der Lebensweise waren, nächst Gottes Gnade, der Grund, daß er, bei ziemlich schwacher Körper-Constitution und schwerer Arbeit, dieses hohe Lebensziel menschlicher Tage in steter Gesundheit erreichte. Das vorige Jahrhundert hatte ihn hier groß gezogen, und als ein stehendes Vorbild der Mäßigkeit, Ordnung und Arbeitsamkeit der verführerischen Zukunft hinterlassen; er lebte ganz seiner Wirthschaft und seinem Hauswesen, war mehreren Geschlechtern ein getreuer Nachbar und der Obrigkeit ein gehorsamer Unterthan. Selbst die Natur unsers so rauhen Gebirges konnte seinem abgehärteten Körper nichts anhaben, denn Erkältungen und laufende Krankheiten tasteten ihn nicht an; nur die alles vernichtende Zeit wagte sich nach und nach an sein Leben, dem fast hundert Jahre weber ein Leibliches Uebel zuzufügen, noch einen moralischen Flecken aufdrücken konnten.

#### L i t e r a r i s c h e s.

540. Wer in die vorjährigen Ereignisse in Berlin einen klaren und tiefen Einblick erlangen will, dem empfehle ich die jetzt in Berlin erscheinende „*Revolutions-Chronik*“. Sie enthält eine Menge neuer, bis jetzt unbekannter That-sachen und viele merkwürdige Aufschlüsse.

Das erste Heft ist in der Buchhandlung des A. Hoffmann in Striegau zu haben und kostet 7½ Sgr.

546.

Dem Andenken

unsers entschlafenen Freundes

Herrn Brauermeister Wilhelm Dorn  
in Görlitz.

Ungeahnet ward uns die Kunde:

Er ist nicht mehr, der bied're Dorn.

Traurig ertönte von Munde zu Munde,

Es ist verstorbet schon sein Lebensborn!

Deiner warten wir nun vergebens,

Hier, wo so gerne bei uns Du gewelst;

Wo Du einst fandest das Ziel Deines Strebens,

Brüderlich mit uns die Freude getheilt.

Nimm nun den Scheidegruß mit in Dein Grab:

Die Freundschaft bleibt, sinkt auch die Hülle hinab!

Friedeberg a. N., den 8. Februar 1850.

Carl Tuttig.



547. Am Grabe eines Ehrengreises,  
des weiland  
**Pastors Johann Herrmann Rinck,**  
zu Wiesenthal.

War ein treuer Knecht, fromm und schlecht und recht,  
Der auf Gottes Wink ein zum Frieden ging;  
Hat nur Ihm gelebt; nach dem Heil gestrebt,  
Nach der Herrlichkeit ew'ger Seligkeit!  
Treu in dem Beruf', für den Gott ihn schuf,  
Hat er viel gethan, hat zum Himmel an  
Seelen viel geführt; — tief das Herz gerührt  
Durch des Wortes Kraft; Vielen Licht verschafft,  
Denn sein Tugendbild leuchtete so mild.  
Aller Wahrheit Freund, aller Lüge Feind,  
Frei von Lohnbegier, sorgt' er für und für  
Für der Kirche Ruhm, für ihr Heiligthum! —  
Wie er Trost und Rath ausspendet hat;  
Wie mit Liebesinn er dem Freunde hin  
Bankellos sich gab; — wie er bis zum Grab'  
Menschen nur geliebt, nimmer je betrübt  
Sie mit Vorbedacht; — wie er treu gewacht  
Ueber Recht und Zucht; — wie zur Tugendfrucht  
Er den Keim gelegt, sorgsam ihn gepflegt  
In der Jugend Herz; — wie er allerwärts  
Saamen ausgestreut für die Ewigkeit: —  
Engel schrieben's auf, und zu Gott hinauf  
Trugen's freudig sie; mit gebeugtem Knie'  
Flehten sie um Lohn an des Vaters Thron'. —  
Und der Vater hört', was ihr Fleh'n begehrt';  
Sprach: Mein treuer Knecht, sei vor mir gerecht!  
Ewig sollst Du mein jezt im Himmel sein!  
Meiner Kinder Heil sei Dein Ehrentheil:  
„Der Gerechten Kranz im Verklärungsglanz!“ —  
Pawellaun. J. Wenner.

**Entbindungs-Anzeige.**

567. Entfernten Verwandten und Freunden die Anzeige:  
dass meine Frau am 25. Januar von einem gesunden Mäd-  
chen entbunden wurde.  
Kempen 1850. H. A. Hartig, Lehrer.

**Todesfall-Anzeige.**

535. Statt jeder besondern Meldung.  
Am 3. Februar, Morgens  $\frac{3}{4}$  6 Uhr, endete zu Schleswig  
eine Unterleibsentszündung das theure Leben meines heißge-  
liebten Gatten, des Königl. Hauptmann im 7ten Infanterie-  
Regiment, v. Witten. In unennbarem Jammer widmet  
diese Anzeige seinen vielen Freunden, Kameraden und Be-  
kannten im Hirschberger Thale  
seine tiefbetrübte Wittwe  
Pauline v. Witten, geb. v. Rosenberg.  
Biegnitz, den 6. Februar 1850.

**Literarisches.**

364. **Subscriptions-Einladung.**  
Im Verlage der Expedition der allgemeinen Dorfzeitung  
zu Olaz wird erscheinen, und nimmt die Expedition des  
„Boten a. d. Riesengebirge“ (von Auswärtigen auf  
frankirte Briefe) Unterzeichnung darauf an:

**Der Weber von Langenbielau.**  
Erzählung aus der Zeit des schlesischen  
Weber-Aufstandes.

Ein Volks- und Familienbuch von Julius Krebs.  
20 Bogen Oktav. Mit saubern Holz'schnitten. Subscriptions-  
preis 10 Sgr., bei wöchentlichen Lieferungen von 2 Bogen  
zu 1 Sgr.

Nicht bloß die dem Weberstande angehörenden Theilneh-  
mer an der Schrift werden mit gespanntem Interesse den  
lebendigen Fortgang der Erzählung in der Verschlingung  
und Entwicklung der Handlung und in dem Charakter der  
dabei theilgenommenen Personen verfolgen, sondern jeder Leser  
wird dieses in allgemein verständlicher Sprache geschriebene  
Buch, welches als ein Denkmal unserer Zeitverhältnisse an-  
gesehen werden kann, mit Befriedigung aus der Hand legen.

Höchst interessantes Werk für Bibliotheken,  
politische Lesevereine etc.

Bei F. Kuhnt in Giesleben ist erschienen und in allen  
Buchhandlungen und Bibliotheken zu haben:

**Neue deutsche Zeitbilder.**

Erste Abtheilung: Anna Hammer. 3 Bde.  
Preis 3 Rthlr.

Der Verfasser, der in Berlin, Frankfurt u. Stutt-  
gart im Parlamente gekrönt und im deutschen Volke  
hoch gefeiert wird, schildert in trefflichen Skizzen die Ur-  
sachen, welche in Deutschland Revolutionen hervorriefen.

554. Indem wir dem hiesigen Gesang-Verein für gütige  
Mitwirkung bei dem am 6. h. zum Besten der verunglückten  
Guhrauer veranstalteten Concert unsern aufrichtigsten Dank  
sagen, theilen wir zugleich mit, daß nach Abzug der noth-  
wendigen Ausgaben ein Reinertrag dieses Concerts von 19 rthl.  
24 sgr. blieb. Schönau, den 10. Februar 1850.

Das Ressourcen-Directorium.  
Hapel. Liebich. Beyer.

551. Sonntag den 17. Februar, Abends 7 Uhr,  
findet in Bolkenhain im Mattichschen Saale  
eine musikalische Abendunterhaltung statt  
zum Besten der durch Uberschwemmung Ver-  
unglückten im guhrauer Kreise. Das Nähere  
besagen die Zettel. Pröst. Battig.

565. **Concert-Anzeige.**  
Eingetretener Hindernisse wegen wird das fünfte  
Abonnement-Concert im Saale der Gallerie zu  
Warmbrunn diesesmal nicht Freitag, sondern  
Sonnabend den 16. Februar stattfinden.  
Julius Elger, Musik-Dirig.

565. **Einladung.**

Sonntag den 17. Februar, Abends 7 Uhr, ist  
 „**öffentlicher Piederkranz**“  
 im Gasthose zum schwarzen Adler. Es ladet dazu ergebenst ein  
 der **Gesangverein**.  
 Friedeberg a. N., den 10. Febr. 1850.  
 Parke, Kantor.

559. **Christkatholischer Gottesdienst Sonntag den 17. Februar, Vormittag 9 1/2 Uhr, im Stadtverordneten-Conferenzzimmer.**

Hirschberg, den 11. Februar 1850.  
 Der christkatholische Vorstand.

564. **Sonntag den 17. Febr., Vormittags 10 Uhr, christkatholischer Gottesdienst zu Friedeberg a. N.**

566. **Veteranen-Verein**  
 Sonntag, den 17. Februar, Nachmittags 2 Uhr, zu Warmbrunn im Saale zum schwarzen Roß.  
 Der Vorstand.

513. Das Schuhmacher-Mittel zu Schmiedeberg hält den 18. Februar Mittag 2 Uhr Quartal in der Behaufung des Oberältesten Lange, wozu alle Schuhmacher der Umgegend, die mit beitreten wollen, eingeladen werden.

**Ämtliche und Privat-Anzeigen.**

533. **Bekanntmachung.**  
 Die Reparatur des Schindeldaches und des äußeren Puges an der katholischen Kirche zu Neuen bei Grüssau soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission verbunden werden. Unternehmungslustige qualifizierte Werkmeister werden hiermit aufgefordert ihre Submissionsforderungen, auf der Adresse als solche bezeichnet, portofrei bis zum 15. März an den Unterzeichneten einzufenden.

Der Kosten-Anschlag ohne Preise liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, auch werden auf Verlangen Abschriften davon gegen Erfassung der Kopialien verabsolgt.  
 Hirschberg, den 6. Februar 1850.

W. Salzenberg, Bau-Inspektor.

4806. **Substitutions-Patent.**  
 Das unter Nr. 305 hieselbst belegene, auf 1694 rthl. 11 sgr. 8 pf. abgeschätzte Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäuden, Garten und dem dazu gehörigen, einen Morgen und vier Quadratruthen haltenden Feldstück soll  
 am 13. März 1850 Vormittags 11 Uhr  
 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.  
 Schmiedeberg am 3. Dezember 1849.

Die Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.  
 Gez. Richter.

4854. **Substitutions-Patent.**  
 Die dem Gottlieb Häring gehörige Kleingärtnerstelle nebst Erbpachtacker No. 262 zu Alt-Reichenau, abgeschätzt zu 1211 thl. 16 sgr. 8 pf., soll  
 am 26. März 1850

vor dem Kreis-Gerichts-Director Mantell an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.  
 Taxe und neuester Hypothekenschein können im Bureau III eingesehen werden.

Striegau, den 7. Decbr. 1849.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung. I.

544. **Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Benjamin Müller gehörige, sub Nr. 121 zu Warmbrunn K. G. Anth. belegene Auenhaus, ortsgerechtlich auf 515 Rthl. abgeschätzt, soll

den 6. Mai c., Vormittags 11 Uhr,  
 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Hirschberg, den 24. Januar 1850.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

4855. **Nothwendiger Verkauf.**

Das Auenhaus Nr. 13 zu Seiffershau nebst den dazu geschriebenen Acker- und Wiesenparzellen, dem Anton Weinhöld gehörig, gerichtlich auf 775 Rthl. abgeschätzt, soll

den 23. März 1850, Vormittags 11 Uhr,  
 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Hirschberg, den 4. Dezember 1849.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

4746. **Nothwendiger Verkauf.**

Das zur Bauergutsbesitzer Blümelshen erbftaftlichen Liquidations-Prozessmasse gehörige Bauergut sub Nr. 71 zu Ober-Adelsdorf, abgeschätzt auf 15,958 Rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 12. Juni 1850, Vorm. 11 Uhr,  
 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Goldberg, den 9. November 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

**Zu verpachten.**

561. Die Bäckerei am Schloßplatz ist vom 30. März d. J. ab zu verpachten. Wegen der Lage würde sich das Lokal zu jedem andern Geschäft eignen; auch sind Stuben dazu zu vermieten. Auskunft bei

N. Großmann in Warmbrunn.

539. **Dankfagung.**

Herzlich danke ich allen Freunden von Marilissa und Schadewalde für die innige Theilnahme und Besorgniß während des hohen Wasserstandes, den 27. Januar, den 3. und 4. Februar, und wünsche, daß dergleichen angstvolle Stunden in Zukunft von einem jeden entfernt bleiben mögen.

Schadewalde, den 6. Februar 1850.

F. Trautmann, Schänkwirth.

**Anzeigen vermischten Inhalts.**

569. Wir haben den Wehrmann und Glöschleifer August Liebig hier durch wörtliche Beleidigungen tief gekränkt. Wir nehmen diese Worte zurück und erklären ihn für einen durchaus rechtlichen Mann. Schreibruhe, den 6. Febr. 1850.

Die Gebrüder Carl und Wenzel Fischer.

548. Herr Bosmann beabsichtigt mein Grundstück Nr. 9 zu Probsthain zu verkaufen. Ich habe aber die ihm ertheilte Vollmacht widerrufen und er ist nicht mehr befugt, irgend etwas für mich zu thun und zu erklären. Dies mache ich hiermit bekannt. Probsthain, den 9. Februar 1850.

Carl Gottlieb Roisch.

50. Auf das Inerat des löblichen Gemeindevorstandes zu Neu-Reichenau in Nr. 11. des Boten, in welchem derselbe sagt, daß sich die Giesmannsdorfer Ortsgerichte angemast haben, in Nr. 7. des Boten, in Angelegenheit der Jagdfreiheit, die Gemeinde Neu-Reichenau als damit einverstanden, zu unterzeichnen, erklären wir: daß beregter Artikel von Unterzeichneten und nicht vom hiesigen löblichen Ortsgericht ausgegangen ist, letzteres auch von dem Artikel eher keine Kenntniß gehabt, als bis derselbe in Nr. 7. d. Boten

erschienen ist. Die Anschuldigung des Gemeindevorstandes zu Neu-Reichenau ist demnach un wahr, und müssen wir dem hiesigen löblichen Ortsgericht anheimstellen, sich gegen dergleichen unbesonnene Verdächtigungen, für die Zukunft, zu wahren.

Unwahr ist ferner, daß die Gemeinde Neu-Reichenau unterzeichnet gewesen, es sind gar keine Unterschriften geleistet worden, sondern der Artikel ist auf Antrag der Musikalbesitzer von Giesmannsdorf, Wittgendorf, Neu-Reichenau und Hohenhelmsdorf erschienen, was uns eine wohlthätliche Res daction beschleunigen \*) wolle.

Der Gemeindevorstand zu Neu-Reichenau hat also Anma- sung erkannt, wo keine war, und hätte die Insertions-Ge- bühren gewiß besser verwendet, wenn derselbe sich zuvor von seiner Strung überzeugt hätte. Uebrigens geben wir demselben hiermit die Nachricht, daß die gemeinte Petition gar noch nicht vorhanden, sondern erst im Laufe der künf- tigen Woche gefertigt sein, und namentlich von den betref- fenden Musikalbesitzern unterzeichnet werden wird.

Giesmannsdorf im Februar 1850.

Die Musikalbesitzer von Giesmannsdorf, Wittgen- dorf, Neu-Reichenau und Hohenhelmsdorf.

\*) Geschicht hiermit.

D. Med.

### Verkaufs-Anzeigen.

553. Bekanntmachung.

Die sub Nr. 148. zu Nieder-Harpersdorf, Goldberger Kreißes, gelegene sogenannte Feldmühle nebst Zubehör — als Del- und Knochenstampfwerk, alles größtentheils von Gußeisen und nach dem neuesten Styl gebaut, auch 12 Scheffel gutes Ackerland, so wie auch Garten und Wiese u. s. w. — gerichtlich auf 5647 rthr. 14 sgr. 2 pf. abgeschätzt, soll den 8. März 1850, Vormittags 11 Uhr, an gehöriger Gerichts- stelle in Goldberg subhastirt werden; dieselbe ist in einer schönen Gegend, auch in der Nähe keine solche dergleichen, so wie auch das Wohnhaus, Stallung und Scheuer in ganz gutem Bauzustande.

543.

### Verkaufs-Anzeige.

Das dem verstorbenen Maurermeister Carl Blasche jetzt dessen Erben gehörige, in der Zauer-Vorstadt zu Striegau belegene Haus nebst Scheune und Garten Nr. 118, einschließlic des am Zauer-Thore belegenen Obst-Gartens Nr. 1 nebst Sommerhaus, steht Erbtheilungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt die verwittwete Maurermeister Wilhelmine Blasche, geb. Hahn, zu Striegau.

452.

### Schmiede-Verkauf.

Veränderungshalber soll die auf der Kupferschmiedstraße zu Schweidnitz gelegene Schmiede Nr. 365, wozu 8 Erb- biere gehören, aus freier Hand verkauft werden; das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

411.

## Stroh h ü t e

werden auf's Beste gewaschen, gebleicht, appretirt und nach der neuesten Facon umgenäht und modernisirt in der

Damenpuß- und Posamentir-Waaren-Handlung von  
M. Urban. Hirschberg, innere Langgasse.

555. Blumenfreunden und Samenhändlern erlaube ich mir zur bevorstehenden Frühjahr-Saison mein Samenlager zu empfehlen, und werde ich bei der jetzt so bedeutenden Con- currenz Alles aufbieten, um das Zutrauen der Herren Ab- nehmer zu erhalten.

Zur Bequemlichkeit des geehrten Publikums habe ich Preis- Courante meiner Handlung bei den Herren A. Waldow in Hirschberg und Bürgel in Schmiedeberg niederge- legt, wo solche gratis zu haben sind, und Aufträge, so wie Zahlungen für meine Firma entgegen genommen werden.

Porto wird durch interessante Beilagen ausgeglichen, und bitte die Herren Besteller, ihre Wünsche auszusprechen.

Erfurt im Januar.

F. C. Heinemann,  
Kunst- und Handels-Gärtner.

490. Veränderungshalber stehen zu verkaufen: circa 1500 Stück Holzrahmen mit Stangen zum Trocknen der Garne, Wäsche, Papier zc., 3 bis 4 Stück Pressen mit eisernen Spindeln und eichenen Säulen, 1 große Waage mit eisernem Balken, Ketten und Gewicht. Das Nähere ist Zapfengasse Nr. 548 zu erfahren.

552.

Künftige Mittwoch, als den 20. Februar d. J., werde ich wie- der mit einem großen Transport Pferde in dem Gerichtskreischam zu Ober-Adelsdorf bei Gold- berg ankommen, und werde mich mehrere Tage dort aufhalten.

Bornstein aus Liegnitz.

534. Blumenfreunden und Samenhändlern erlaube ich mir zur bevorstehenden Frühjahr-Saison mein Samenlager zu empfehlen, und werde ich bei der jetzt so bedeutenden Con- currenz Alles aufbieten, um das Zutrauen der Herren Ab- nehmer zu erhalten.

Zur Bequemlichkeit des geehrten Publikums habe ich Preis- Courante meiner Handlung bei Herrn A. Hoffmann in Striegau niedergelegt, wo solche gratis zu haben sind, und Aufträge, so wie Zahlungen für meine Firma entgegen genommen werden.

Porto wird durch interessante Beilagen ausgeglichen, und bitte die Herren Besteller, ihre Wünsche auszusprechen.

Erfurt im Januar.

F. C. Heinemann,  
Kunst- und Handels-Gärtner.

# B e r z e i c h n i s s

der in der Baumschule bei C. C. Häusler zu Hirschberg in Schlesien  
vorräthigen veredelten Obstbäume pro 1850.

Classification und Namen der Früchte.	Stamm.	S. Frucht.	Zafelreife.	Schritts- steller.	Classification und Namen der Früchte.	Stamm.	S. Frucht.	Zafelreife.	Schritts- steller.
<b>I. Classe.</b>					<b>II. Ordnung.</b>				
<b>Kantäpfel.</b>					<b>Kugelige oder platte Rosenäpfel.</b>				
<b>I. Ordnung.</b>					29. Zifa, russischer Eis, Astrakan.				
<b>Aechte Calvillen.</b>					30. Rosenapfel, Sophiensüßer				
1. Weißer Winter = Calvil	1	W.	Jan.	Diel.	31. dito. Winter-Paradies	1	W.	Dec.	Liegel.
2. Rother Winter = Calvil	1	W.	Febr.	dto.	32. Weißer Strichapfel	2	S.	Nov.	Dittrich.
3. Weißer Sommer = Calvil	1	S.	Aug.	Christf.	33. Augustapfel, Christgelber	2	S.	Aug.	Christf.
4. Weißer Herbst = Calvil	2	S.	Dkt.	Diel.	<b>III. Classe.</b>				
5. Grafensteiner Calvil	1	S.	Dkt.	Christf.	<b>Nambouräpfel.</b>				
6. Kantapfel, Danziger	1	W.	Nov.	Diel.	<b>I. Ordnung.</b>				
7. Himbeerapfel, rother Carlemer	1	W.	Nov.	Cornely.	<b>Mit großem Kernhause.</b>				
8. dito. Mülhaupt's gestreifter	1	W.	Dkt.	Dittrich.	34. Pariser Nambour	3	S.	Sept.	Dittrich.
9. Edelkönig	1	S.	Sept.	Diel.	35. Aldebachers Niesen	2	S.	Nov.	dto.
<b>II. Ordnung.</b>					<b>II. Ordnung.</b>				
<b>Schlötteräpfel.</b>					<b>Mit engem Kernhause.</b>				
10. Deutsche Schafnase, Madaapfel	2	S.	Dkt.	Diel.	36. Rirkesschöner	2	S.	Jan.	Rubens.
11. dito. dito gelb gestreifter	2	S.	Dkt.	Cornely.	38. Pundapfel (weißer Stettiner)	3	S.	Dkt.	dto.
12. Englischer Königsapfel	2	W.	Nov.	Neßler.	39. Kirchäpfel, großer rother	2	S.	Nov.	Häusler.
13. Kantapfel	2	W.	Nov.	Rubens.	<b>IV. Classe.</b>				
14. Postoph, Winter	2	W.	Dec.	dto.	<b>Renetten.</b>				
15. Rönischsäffel, rothes	1	W.	Jan.	Häusler.	<b>I. Ordnung.</b>				
16. dito. weißes	1	W.	Jan.	dto.	<b>Einfarbige Renetten.</b>				
17. Wandapfel, Schweizer	2	S.	Nov.	Dittrich.	40. Große englische Renette	1	W.	Jan.	Diel.
<b>III. Ordnung.</b>					41. Gadsdacker = Gold	1	W.	Dec.	dto.
<b>Gulderlinge.</b>					42. v. Sorgoliet	1	S.	Dec.	Hempel.
18. Citronatapfel	2	W.	Nov.	Rubens.	69. Goldpepin Pomme d'or	1	W.	Dec.	Dittrich.
19. Gulderling, italienischer	2	W.	Jan.	Dittrich.	43. Weiße Wachs	2	S.	Sept.	Rubens.
20. dito. langer grüner	2	W.	Jan.	dto.	44. Carlemer	2	W.	Nov.	dto.
21. dito. gelber Pallas	1	W.	Jan.	Rubens.	45. Weißer	1	W.	Dec.	dto.
22. dito. gelber englischer	1	W.	Dec.	Diel.	46. Glanz	2	W.	Dec.	dto.
23. großer edler Prinzessin	1	W.	Nov.	Rubens.	47. Ananas	1	W.	Dec.	dto.
<b>II. Classe.</b>					43. v. Breda	1	W.	Dec.	dto.
<b>Rosenäpfel.</b>					49. Champagner	2	W.	Nov.	dto.
<b>I. Ordnung.</b>					50. Weiße Antillen	2	S.	Dec.	dto.
<b>Längliche oder spitze Ro- senäpfel.</b>					51. v. Luneville	1	W.	Juli	dto.
24. Taubenapfel, rother Winter	1	W.	Dec.	Diel.	52. Königliche	1	W.	Febr.	Cornely
25. Böhmisch rother Jungfernapfel	1	W.	Dec.	dto.	53. Calvillen	1	W.	Dkt.	dto.
26. Welschweinliche	1	S.	Dec.	Häusler.	70. Hugos Goldpepin	1	W.	Nov.	dto.
27. Rosmarinapfel, weißer italien.	1	W.	Nov.	Rubens.	54. Weiße normänn. Weinrenette	1	S.	Dkt.	dto.
28. dito. rother italien.	1	W.	Dec.	dto.	55. Zimtrenette	1	W.	Dec.	Liegel.

Classification und Namen der Früchte.	Stamm.	Blüthezeit.	Reifezeit.	Schriftsteller.	Classification und Namen der Früchte.	Stamm.	Blüthezeit.	Reifezeit.	Schriftsteller.
80. Großer Würzapfel	1	H.	Okt.	Häusler.	89. Brauner Winter				
77. Weißer böhmischer Borsdorfer	1	H.	Okt.		90. Weilburger				
81. August v. Mons Engelpfel	1	B.	Dec.	Rubens.	75. Rosenpépin				
71. Kirkes gelber Pépin	2	B.	Dec.	Dittrich.	102. Reinolds König Georg				
72. Fairs vortrefflicher Pépin	2	B.	Jan.	dto.	92. Brauner Frankatur				
68. Spencers Pépin	2	B.	Jan.	dto.	103. Renette Pirenaei				
<b>II. Ordnung.</b>					93. Markgraf				
<b>Rothe Renetten.</b>					94. Malvasier				
56. Die rothe Renette	1	B.	Nov.	Diel.	95. Roth Borsdorfer, mit rothem Fleisch				
57. Muskat-Renette	1	B.	Nov.	dto.	96. Spargelpfel				
78. Zwiebelborsdorfer	1	B.	Dec.	dto.	97. Pfaffenapfel				
79. Leipziger edler Borsdorfer	1	B.	Dec.	Dittrich.	98. Rother Special				
58. Kräuter-Renette	1	B.	Dec.	Rubens.	99. Pfundapfel von Dels				
59. Limonen	1	B.	Dec.	dto.	100. Königin Louise				
60. von Versailles	2	B.	Dec.	dto.	101. Langeons Sondergleichen				
61. Schwarze	1	B.	Nov.	Cornely.	76. Rother Pépin				
62. Forellen	2	B.	März	Dittrich.					
82. Delicatesse v. Montigour									
<b>III. Ordnung.</b>									
<b>Graue Renetten.</b>									
63. Große Graue	1	B.	Okt.	Diel.					
74. Parkers grauer Pépin	1	B.	Dec.	dto.					
<b>IV. Ordnung.</b>									
<b>Gold-Renetten.</b>									
64. Französische	1	B.	Dec.	Diel.					
65. Goldmohr, Holländische	1	B.	Dec.	dto.					
66. von Orleans	1	B.	Dec.	dto.					
67. Kronen	1	B.	Nov.	Rubens.					
68. Englische	1	B.	Nov.	dto.					
<b>V. Klasse.</b>									
<b>Streiflinge.</b>									
<b>I. Ordnung.</b>									
<b>Platte Streiflinge.</b>									
116. Rechter Winterstreifling	2	B.	Nov.	Diel.					
83. Französ. edler Prinzessinapfel	2	B.	Dec.	dto.					
<b>VII. Klasse.</b>									
<b>Plattäpfel.</b>									
<b>I. Ordnung.</b>									
<b>Wahre Plattäpfel.</b>									
84. Rother Stettiner, Annaberger	1	B.	Dec.	Rubens.					
85. Herrnapfel, (Lothrieger)	2	B.	Mai	dto.					
86. Der Pleischweinsche	1	B.	Febr.	Häusler.					
<b>VIII. Noch nicht beschriebene und classificirte aber ausge- zeichnete gute Äpfel.</b>									
87. Gräber									
88. Schubert-Äpfel									

## Classification und Namen der Früchte.

89. Brauner Winter  
90. Weilburger  
75. Rosenpépin  
102. Reinolds König Georg  
92. Brauner Frankatur  
103. Renette Pirenaei  
93. Markgraf  
94. Malvasier  
95. Roth Borsdorfer, mit rothem  
Fleisch  
96. Spargelpfel  
97. Pfaffenapfel  
98. Rother Special  
99. Pfundapfel von Dels  
100. Königin Louise  
101. Langeons Sondergleichen  
76. Rother Pépin

## II. Birnen.

### I. Sommerbirnen.

	Stamm.	Blüthezeit.	Reifezeit.	Schriftsteller.
1. Grüne Magdalene	1	3	Juli.	Dittrich.
2. Beurre Blanche	1	2	Sept.	Rubens.
3. Frühe Schweizer Bergamotte	2	1	Aug.	dto.
4. Gr. wahre Sommer Bergamotte	2	1	Aug.	dto.
5. Wahre Leipziger Rettigbirne	2	1	Aug.	dto.
6. Rother Sommerdorn	1	2	Sept.	dto.
7. Französische Muskateller	1	3	Sept.	dto.
8. Englische Butterbirne	1	2	Sept.	dto.
9. Schönerts Dinswiger Schmalzbirne	1	7	Sept.	dto.
10. Grüne Butterbirne	2	2	Sept.	Diel.
11. Die kleine Zimtroufflette	2	5	Sept.	Rubens.
12. Die lange grüne Rundneßbirne	1	2	Sept.	Dittrich.
13. Feigenbirne	2	12	Sept.	dto.
15. Die gelbe Herrbirne	2	2	Sept.	dto.
14. Die frühe Nonflette	3	5	Aug.	dto.
16. Große schöne Jungfernbirne	2	12	Sept.	Rubens.
17. Die Herrbirne	2	2	Sept.	dto.
18. Die Volkmarfer	2	3	Sept.	dto.
19. Sommer Sollar	2	5	Okt.	Dittrich.
20. Roberts Muskateller	2	3	Juli.	Rubens.
21. Theodore	2	2	Aug.	Dittrich.
22. Prinzessin v. Dranien	2	2	Aug.	dto.

### II. Herbstbirnen.

23. Capianmonts Butterbirne	1	2	Okt.	Rubens.
24. Birne ohne Schaale	1	6	Okt.	dto.
25. Weiße Butterb. Beurre blanche	1	2	Okt.	dto.
26. Rothe Dechant Beurre rouge	1	13	Okt.	dto.
27. Lange grüne Herbstbirne	1	2	Okt.	dto.
28. Colomas Butterbirne	1	2	Okt.	dto.
29. Lange weiße Dechant	1	13	Okt.	dto.

Classification und Namen der Früchte.	Rang.	S. S. Frucht.	Tafelreife.	Schriftsteller.	Classification und Namen der Früchte.	Rang.	S. S. Frucht.	Tafelreife.	Schriftsteller.
30. Grafanna	1	2	Okt.	Rubens.	53. Oster Bergamotte	2	1	Jan.	Rubens.
31. Napoleons Butterbirne	1	2	Okt.	dto.	54. Christ's Schmalzbirne	2	7	Nov.	Dittrich.
32. Kaiser Alexander Zuckerbirne	1	12	Nov.	dto.	55. Lange Gelbe	2	13	Dec.	dto.
33. v. Tertolens Zuckerbirne	1		Nov.	dto.	56. Gestreifte gute Christ bon Chrestien	2	12	Jan.	dto.
34. Herbst-Butterbirne Beure gris	2	12	Okt.	Dittrich.	IV. Noch nicht classificirte und beschriebene Birnen von ausgezeichneter Qualität und meist ersten Ranges. 57. Günthers Zuckerbirne. 58. Gelbe Sommer-Honigbirne 59. Gelbe Herbst-Honigbirne. 60. Kleiner grüner Trumsborth 61. Frühe dünnstielige Bergamotte 62. Liffationer 63. Muskateller 64. Freistädter 65. Semmelbirne. 66. Dauraths Butterbirne! 67. Die Kernbirne 68. Die Flachbirne				
35. Markolinis Butterbirne	2	2	Okt.	dto.					
36. Merlets frühe St. Germain	2	2	Nov.	dto.					
37. Lansac des Quintinye	2	2	Nov.	dto.					
38. Gewürzbirne	2	2	Okt.	dto.					
39. König oder Fürstentafelbirne	2	10	Sept.	Rubens.					
40. Seckels-Birne, Seakel Pear	1	5	Sept.	Dittrich.					
<b>III. Winterbirnen.</b>									
45. Gardenponts Butterbirne	1	2	Nov.	Rubens.					
46. Diels Butterbirne	1	2	Nov.	dto.					
47. Die Birgoulese	1	5	Nov.	dto.					
48. Herrmansbirne le St. Germain	1	5	Dec.	dto.					
49. Marie Louise	2	2	Dec.	dto.					
50. Sächsische lange grüne Birne	1	5	Nov.	dto.					
51. Piegels Butterbirne	1	2	Dec.	dto.					
52. Wolarmud	2	12	Febr.	dto.					

Die Buchstaben **S.** bedeuten Sommer-, **H.** Herbst- und **W.** Winterfrucht.

Die Tafelreife der im Gebirge und Vorgebirge in Schlessen gewachsenen Früchte, namentlich Aepfel, darf man, ausser in sehr warmen Jahren, stets einen Monat später annehmen.

Birnenwildlinge 2jährige das Schock 15 sgr.,

desgleichen 3jährige = = 22 1/2 =

Aepfelwildlinge 5 bis 6 Fuß hoch, das Schock 3 rthl.,

desgleichen 3jährige . . . = = 10 sgr.

desgleichen 2jährige . . . = = 7 1/2 =

Die Aepfelwildlinge empfehle ich besonders zu Hecken- und Gartenumzäunungen, und zwar dies Jahr so billig um die Wildbaumschulen etwas zu lichten. Keine Hecke wächst und gedeiht besser als eine Aepfelhecke, und keine ist so billig, denn Mehlborn und Buchen wachsen langsam und kosten mehr; eine Aepfelhecke kann in gutem Boden in 5 bis 6 Jahren 5 bis 6 Fuß hoch werden, ich schneide die Wildlinge 6 Zoll über der Erde ab, und setze sie 6 Zoll auseinander, sie treiben dann im Frühjahr gepflanzt, eine Menge Reiser, die man jährlich im zeitigen Frühjahr unter die Scheere nimmt, und so jährlich fortführt, sie wächst dann so zusammen daß nichts hindurch kann, je mehr die Hecke beschnitten wird, desto dichter wird sie und desto eher trägt sie Blüten u. Früchte, und erfreut dadurch das Auge. Die Früchte sind wenn auch nicht veredelt, vortrefflich zum Backen und zu Wein, mitunter fallen oft ganz edle neue Sorten, da die Wildlinge alle von Edel-Obstkernen gezogen sind, und die Bäume in den Gebirgs-Obstgärten häufig wie ein Wald dicht beisammen stehen, wodurch die Blüten Gelegenheit haben, sich gegenseitig zu begatten. Bestellungen darauf bitte ich mir bald einzusenden, da ich sie nach dem Tage ihres Eingangs expedire und die späteren Aufträge vielleicht nicht mehr ausführen kann.

**Preise der veredelten Bäume.**

Aepfelbäume, Hochstämme das Stück 6 sgr., das Schock 10 rthl. preuß. Court.

Birnenbäume, desgl. = = 7 = = 12 = = =

Halbwachsene Bäume im Verhältniß billiger.

Ich liefere die Bäume, wie sie von vielen begehrt werden, nicht, Rechenstiel stark, weil dann ihr Wurzelbestand in der Baumschule schon zu groß und alt geworden ist und sie zu lange zu thun haben sich in den Wurzeln zu erholen und deshalb oft 3 Jahre kränkeln und viele eingehen; ich liefere die Bäume im lebhaftesten Wuchs mit reichem jungem Wurzelbestand, meist nur Daumens und Finger stark, sie erholen sich dann schon im ersten Jahre, treiben lebhaft, um so mehr wenn sie mit gesiebter lockerer Erde gut eingeschlemmt werden und tragen eben so bald Früchte, oft schon im 2ten und 3ten Jahre. Ein junger Baum, findet sich eben so wie ein junger Mensch, leichter in seinen neuen Bestimmungsort und gedeiht fröhlicher.

### B e m e r k u n g e n .

Ich bitte die Herren Besteller bei Einsendung Ihrer Aufträge, mich genau über Nachstehendes in Kenntniß zu setzen, nämlich:

1. Eine genaue und deutliche Angabe ihrer Adresse.
2. Auf welche Weise und durch welche Vermittelungen die Versendungen geschehen sollen.
3. Auf welche Art die Zahlungen geleistet werden. Unbekannte Besteller bitte ich, ihre Aufträge mit dem Betrag baar oder in guten Anweisungen zu begleiten.
4. Ob ich die erwünschten, vielleicht aber vergriffenen Sorten durch andere ähnliche ergänzen darf oder nicht. Bei den Sorten darf nur die Nummer angegeben werden. Die Herren Besteller, welche über die Wahl der Obstsorten in Zweifel sind, und mir dieselbe überlassen wollen, können auf eine zweckmäßige, ganz reelle und vorzügliche Bedienung rechnen.

Alle Versendungen geschehen auf Kosten und Gefahr der Herren Besteller.  
Die Verpackungskosten werden besonders berechnet.

Schließlich bitte ich ganz ergebenst Diejenigen, denen dieses Verzeichniß zu Händen kommt, es den ihnen bekannten Obstbaumfreunden und Züchtern wohlwollendst mitzutheilen, damit es die größtmöglichste Verbreitung findet.

**C. S. Hänsler.**

537. Gegen franco Einsendung von 1 rthl. P. St. und 2½ sgr. für Verpackung empfiehlt

## **Dr. Kommershausen's Augenessenz,**

nebst Gebrauchs-Anweisung 1 Rthlr.,

oder Rath und Hülfe für den, welcher an Augenschwäche und namentlich durch angestrengtes Studiren und anderen angreifenden Arbeiten den Augen geschadet hat.

Aus hundertfältigen durch ausgezeichnete Aerzte und öffentliche Behörden verbürgten Erfahrungen gehet hervor, daß Diejenigen, welche bei sonst richtiger Organisation des Auges, durch Krankheit oder durch andere Schwächungen und anstrengende Berufsarbeiten, das Sehorgan verlegt hatten — durch den Gebrauch dieses milden Mittels Besserung und meist Herstellung gefunden haben; daß es überhaupt die Vitalität und Sehkraft gesunder Augen, unter nachtheiligen Einflüssen bewahrt und nach deprimirenden Anstrengungen, die wohlthätigste Stärkung und Erquickung darbietet. Auch liegen mehrere Erfahrungen vor, wo dieses Waschmittel langjährige nervöse Kopfschmerzen völlig beseitigte — wie es überhaupt auch anderen nervös-geschwächten Organen kräftigend wieder aufhilft. — Bei wirklichen tiefer liegenden Krankheiten gestörter Organismen, werden nach diesen allgemeinen Erfahrungen — die Herren Aerzte die Güte haben, über den richtigen Gebrauch dieses Mittels zu verfügen. Die alleinige Niederlage habe ich dem

**Herrn Adolph Greiffenberg in Schweidnitz**

übergeben.

Aken an der Elbe.

**F. G. Geiß,** Apotheker.

542.

## **Trocknes Stockholz**

ist im Nimmersather Forst noch vorräthig und täglich zu verkaufen.

**K a u f = G e s u c h e .**

541. Altes Messing, Metall, Kupfer, Zink; so wie ein Sperrhahn für Schmiede, wird zu kaufen gesucht  
Zapfengasse No. 348.

**556. Weiße Glasbrocken kauft fortwährend L. Brattke, Glasermeister. Langgasse.**

560. Ein brauchbarer Blasbalg, ein Ambos, ein Sperrhafen, werden zu kaufen gesucht; von wem? sagt die Expedition des Boten a. d. H.

557. **Für arme Spinner.**  
Gute starke rohe Pfl.-Garne werden gekauft Hintergasse Nr. 237 im eisernen Kreuz, 2 Stiegen hoch.

**Zu vermieten.**

563. Schildauer Straße No. 70 ist eine Hinterstube nebst Alkove zu vermieten.

558. Die Vorderstube im ersten Stock ist zu Ostern zu vermieten beim Buchbinder Lamprecht. Garalaupe Nr. 28.

305. In dem Hause des Justiz-Raths Hältschner Nummer 201 zu Hirschberg sind drei, allenfalls auch vier, eine Stiege hoch gelegene Zimmer nebst Alkove, Küche und Speisegewölbe, sowie der nöthige Keller- und Ladungelaß, eine, auf ebener Erde befindliche, Bedientenstube, Pferdestall und eine, daneben befindliche, Räumlichkeit für Heu und Stroh zu vermieten.

465. Am Ringe, Butterlaube No. 36, ist die erste Etage, so wie auch Stallung und Wagenselaß zu vermieten.

538. In einer bedeutenden Provinzial-Stadt Schlesiens ist ein gut eingerichtetes Spezerei-Detail-Geschäft mit oder ohne Waaren für einen ganz billigen Miethzins sofort zu vermieten. Anfragen werden franco unter der Chiffre H. P. Poste restante Schweidnitz erbeten.

**Lehrlings-Gesuch.**

491. Einem Knaben, welcher Lust hat Posamentier zu werden, weist die Exped. d. Boten einen Lehrherrn nach.

**Personen finden Unterkommen.**

515. **Unterkommen-Nachweis.**

Einem unverheiratheten Manne, welcher Lust und Fähigkeit besitzt, seine Brauchbarkeit zum Belaufen eines Forstes, zur Führung der Jagdflinte, wie zu Bedienten-Berichtungen in Haus und Garten, als zu seiner Dienstpflicht, zu verpfänden, welcher hiebei durch unzweifelhafte Atteste nachzuweisen vermag, daß er bisher einen christlich frommen und pflichtgetreuen Lebenswandel geführt und außerdem seiner Militärpflicht genügt hat, weist die Expedition dieses Blattes den, nur unter vorliegenden Bedingungen, offenen Weg zu einem Unterkommen nach.

549. Im Kreise Hirschberg, Volkenhain, Landeshut und Greiffenberg wird für den Absatz einer gangbaren interessanten Volkschrift (mit Bildern) gegen angemessenen Rabatt ein gewandter ehrlicher Mann gesucht. Wer darauf Rücksicht nimmt, wende sich, unter Beifügung eines ortsgewöhnlichen Zeugnisses über seine Unbescholtenheit, in frankirten Briefen an die

**Expedition der allgemeinen Dorfzeitung in Glaz.**

**536. Offener Dienst.**

Eine unverheirathete zuverlässige Person — (wo möglich kinderlose Wittwe) welche die Pflege der Kühe und die Beforgung des Milchkellers wirklich versteht, findet zu Ostern einen guten Dienst wenn gläubhafte Zeugnisse über deren Moralität günstig sprechen. Wo? sagt die Exped. d. B.

**Wechsel- und Geld-Cours.**

Breslau, 9. Februar 1850.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.		143 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
Hamburg in Banco, à vista		—	151 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ditto dito 2 Mon.		—	150 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.		—	6. 26
Wien ————— 2 Mon.		—	—
Berlin ————— à vista		100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
ditto ————— 2 Mon.		—	99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

  

Geld-Course.		Action-Course.	
Holland. Rand-Ducaten	—	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Kaiserl. Ducaten	—	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Friedrichsd'or	113 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Louisd'or	112 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Polnisch Courant	96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	90 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—

  

Effecten-Course.		Oberschl. Lit. A.		Bresl. Schw eidn.-Freib.	
Staats-Schuldsch., 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> p. C.	88 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	106 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Br	—	—	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	103 Br.	—	—	—
Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	—	—	—	—	—
/ditto dito dito 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> p. C.	91 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—
Schles. P. v. 1000 Rtl. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> p. C.	95 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	—	—	—
ditto dt. 500 - 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> p. C.	—	—	—	—	—
ditto Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	—	—	—	—
ditto dito 500 - 4 p. C.	—	—	—	—	—
ditto dito 1000 - 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> p. C.	93 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—
Disconto	—	—	—	—	—

Breslau, 9. Februar 1850  
 Ostrhein. Zus.-Sch. ———— 96 Br.  
 Niederschll. Mark. Zus.-Sch. ———— 85 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Br.  
 Sachs.-Schles. Zus.-Sch. ———— 73 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Br.  
 Krakau-Oberschl. Zus.-Sch. ———— 43 Br.  
 Fr.-Wittl.-Nord.-Zus.-Sch. ———— ————

**Getreide-Markt-Preise.**

Zauer, den 9. Februar 1850.

Der Scheffel	w. Weizen		g. Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	rtt.	fg. pf.	rtt.	fg. pf.	rtt.	fg. pf.	rtt.	fg. pf.	rtt.	fg. pf.
Höchster	1 27	—	1 19	—	— 28	—	— 24	—	— 17	—
Mittler	1 25	—	1 17	—	— 26	—	— 22	—	— 16	—
Niedriger	1 23	—	1 15	—	— 24	—	— 20	—	— 15	—

Schönau, den 6. Februar 1850.

Höchster	1 29	—	1 20	—	1 —	—	— 23	6	—	15	6
Mittler	1 28	—	1 19	—	— 29	—	— 23	6	—	15	—
Niedriger	1 26	—	1 17	—	— 28	—	— 22	6	—	14	6

Erbsen: Höchst. 27 fgr. 6 pf.  
Butter, das Pfund: 4 fgr. 6 pf. — 4 fgr. 3 pf.